

Nachdem einige Jahre her, bey
 Gelegenheit der letzten allerhöchst-be-
 glückten Kayserlichen Wahl und Cronung,
 des noch immer fortwährenden kostbahren
 Brücken-Baues, und vieler anderer Erfordernissen,
 dem hiesigen Erario dermassen schwebre und nachbaff-
 te ausserordentliche Ausgaben zugewachsen, daß selbe
 aus denen gewöhnlichen Stadt-Einkünften ohnmög-
 lich getilget werden können, sondern zu derselben meistens
 keinen Verzug leydender Bestreitung ansehnliche Ca-
 pitalia gegen jährliche Zinze auf der Stadt Credit eines-
 weilen aufgenommen, auch einige starcke Posten bis da-
 her gar unbezahlt gelassen werden müssen, so hat E. Hoch-
 Edel- und Hochweisser Rath dieser Kayserlichen
 Freyen Reichs Stadt nach Maasgebung der Kayserl.
 allerhöchsten Resolutionen vom 15. October 1716. wie auch
 22. Novembr. 1725. und 14. Merz 1732. nicht ermangelt,
 durch eine hierzu ernannte Deputation denen Bürgerli-
 chen Reunern die Rechnungen vorlegen, und daraus ober-
 wehnte Umstände, folglich die unumbgängliche Roth-
 wendigkeit einer ausserordentlichen Anlage, umb daraus
 erwehnte neue Passiv-Capitalien wiederumb abzuführen, auch
 vorgemeldte andere Posten entrichten zu können, vorstellen,
 auch über das bey mehrmahligen Conferenzen diese Sach
 in reife Erwegung ziehen zu lassen. Gleichwie nun ge-
 dachte Bürgerliche Reuner nebst befundenem Mangel des
 Vorraths sothane Nothwendigkeit eines neuen Ansatzes
 nicht allein wohl erkannt, sondern auch nach Vorschrift
 ihrer Instruction dem Bürger-Ausschuß und denen ihm
 aus denen 14. Quartieren zugeordneten 28ern pflichtmä-
 sig berichtet, Wohlgedachter Rath aber die Ursa-
 chen solcher Anlage denen Bürgerlichen Ober-Officiers
 jüngsthin anzeigen lassen, also wird nunmehr allen hiesi-
 gen Burgern, Bessassen und Unterthanen, Christen und
 Juden hiermit bekannt gemacht und anbefohlen, daß

(1.) diejenige, so unter fünfzehen tausend Gulden verschäzen, von jedem hundert Gulden ihres Vermögens ein Dritttheil Gulden oder zwanzig Kreuzer; dahin-
gegen

(2.) diejenige, so 15000. Fl. und darüber besitzen, einen halben Gulden per Centum, jedoch mit Freylassung eines Theils ihres Capitals nach der hierunten angefügten Classification, und zwar

(3.) die eine Helfft in Zeit von drey Wochen nach beschehener Publication, die andere Halbscheid aber ein Viertel Jahr hernach (wofern sie nicht aus patriotischem Gemüth ihre ganze Ratom in dem ersten Termin auf einmahl freywillig abführen)

(4.) Bey denen Endten und Pflichten, womit Wohlgedachtem E. Hoch-Edlen und Hochweissen Rath sie zugethan und verwandt sind, und bey Vermendung der auf das Verschwiegene in denen Kaiserlichen Allerhöchst-respectirlichen Resolutionen gesetzten schwebren Straffen auf Löbl. Schatzungs-Amt aufrichtig und gewissenhaft erlegen sollen; woben jedem der Contribuenten zu mehrer nöthiger Erläuterung dienet, daß

(5.) nur dasjenige vor eines jeden Vermögen zu achten, und, nach obangeführter und nachfolgender Messung, in Anschlag zu bringen sene, was nach Abzug dessen, so er an Insäzen und sonsten schuldig ist, übrig bleibt; so dann

(6.) in Ansehung derjenigen, so über zwey tausend Gulden besitzen, bey gegenwärtiger Anlage Haus-Rath, Juwelen, Silber-Geschirr, Kleidung, Leib-Geräth, Gewehr, Bücher und Bibliothequen, wie auch Früchte und Wein, jedoch in so fern mit diesem allen kein Handel getrieben wird, frey seyn, und in dem Vermögens-Anschlag nicht mit gerechnet werden sollen, woben doch zu Verhütung alles Mißverständes zugleich erinnert wird, daß wie bey solcher Bewandtnuß überhaupt alles dasjenige, womit gehandelt wird, in Anschlag gebracht werden muß, also nicht nur solche Personen, welche von dem Frucht- und

3

Wein-Handel Profession machen, oder eigentlich so genannte Frucht- und Wein-Händler sind, sondern auch alle diejenige, welche Früchte und Wein zu einem künftigen vortheilhaftesten Verkauf aufbehalten, weß Standes oder Wesens die auch seyen, solche Früchte und Wein zu ihrem Vermögen zu rechnen, und davon gegenwärtiges Beitrags-Quantum zu entrichten, verbunden, mithin denenselben hievon nur so viel, als sie zu ihrer eigenen Haus-Consumtion brauchen, und womit sie also nicht handeln, frey bleiben, dabeneben aber

(7.) die Häuser und Feld-Güter aller derjenigen, so mehr als zwey tausend Gulden besitzen, eben nicht nach dem Ankauff oder Werth, sondern dem Hauszins, Nutzen und Genuß, welchen jeder daraus erhebet, oder falls er sein Haus selbst bewohnet, von andern, wann er solches vermiethet, gewöhnlicher Maßen ziehen könnte, dergestalt gewissenhaft æstimiret werden sollen, daß vor jede fünfß Gulden jährlicher Einkünfften Nutzens oder Genusses ein hundert Gulden Capital gerechnet werden; dahingegen endlich

(8.) diejenige unvermögende Personen, so nur fünfßzig Gulden verschätzen, und daher sonst mit Wachtgeld und Herdschilling jährlich zusammen mehr nicht als fünfß Kopfstück bezahlen, von dieser extraordinairer Anlag gänzlich befreyet seyn sollen. Wornach sich also alle und jede hiesige Burger, Bessassen und Unterthanen, Christen und Juden zu achten wissen, und da zumahlen diese Anlage auf die billigst- und leydtlichste Weise in Ansehung aller Contribuenten, sie mögen nun von einem geringen, mittelmässigen oder grossen Vermögen seyn, eingerichtet worden, selbe ihrer Pflicht-Schuldigkeit gemäß umb dowilliger abführen werden, als in unvermutheter Unterbleibung dessen wider die Säumige die gehörige Zwangs-Mittel ohne Ansehen der Personen vorgekehret werden sollen.

Folget

Folget die obgemeldte

CLASSIFICATION

Einer außerordentlichen Anlage,

von einem halben per Cento.

Erste Classe	von fl. 15000	bis fl. 20000	exclusivè fl.	75
Zwente Claß	„ „ 20000	„ 25000	„ „ „	100
Dritte Claß	„ „ 25000	„ 30000	„ „ „	125
Vierte Claß	„ „ 30000	„ 35000	„ „ „	150
Fünffte Claß	„ „ 35000	„ 40000	„ „ „	175
Sechste Claß	„ „ 40000	„ 45000	„ „ „	200
Siebende Claß	„ „ 45000	„ 50000	„ „ „	225
Achte Claß	„ „ 50000	„ 60000	„ „ „	250
Neunte Claß	„ „ 60000	„ 70000	„ „ „	300
Zehende Claß	„ „ 70000	„ 80000	„ „ „	350
Elfte Claß	„ „ 80000	„ 90000	„ „ „	400
Zwölffte Claß	„ „ 90000	„ 100000	„ „ „	450
Dreizehende Claß	„ „ 100000	„ 110000	„ „ „	500

Diejenige aber, so 110000. fl. und drüber in Vermögen haben, bezahlen jedesmahl von zehen tausend zu 10000. fl. so sie mehr besitzen, fünfzig Gulden weiter, auf gleiche Weiß als es bey der achten und folgenden obigen Classen gehalten wird, inmassen bey entstehendem Zweifel allenfalls Köbl. Schatzungs. Amt denen Zahlenden mehrere Nachricht deshalb ertheilen wird.

Conclusum in Senatu,
Dienstags den 28. Januarii 1744.

1

Martij 3. Martij 1744.

Frankfurth (ou Franckfurth), Commissionis
deu Besetzung Punct Erbsch.

Absolutif Relatio et Conclusum

1) Imo Cum inclusione Exhibitorum sub Presentatij
21. et 24. hujus, rescribat dem Magistrat zu
Frankfurth, des Jure selbst:

Es selbe Insolbe sub dem beider beschlüssen
des unfernen gefordant zu wissen, was die Impe-
trantz. Rentemiers, Banquiers und Kaufleute, wegen
der occasione eines etwa beschydenen unbedent-
lichen Antrags, gegen die Grundgesetze der Stadt
Frankfurth, und vorige Kayserliche Verordnungen
und geschehenen Verträgen über, und diefalls
publicirten Kaiser-Edicti de 28. Jan. nup. vor
mannigfaltige Oppositionen allerm. beständigst ausgebreit.

Gleichwie nun zuecht dem Magistrat hindweg
gehört, sondern vielmehr Insolbe sich selbe zuecht
zu sein zu wissen sollen, das nicht nur, vornehmlich die
alten Statuten und fundamental-Gesetze der
Stadt Frankfurth, besonders aber die Anno 1725.
allergerüchlich confirmirte Visitation-Ordnung Spho
25. sondern auch die nachher gefolgte Kayserliche
Klass Verordnungen de Ao. 1732. 1735. et 1736.
sineu jedweden Bürger der Stadt /: sein Vermögen mit-
weder rechtlich anzugehen, oder die volle Besetzung
à 50. p. zu geben /: geutzlich gelassen, nicht allein
was der Magistrat, und respective des Honor. Col-
legium, demselb dagegen eingewandt, und vorgestellt,
mit sin pravia Causae cognitione, Insolbe als un-

Aufseher verworfen, zu Folge des Anno 1734.
 öffentlich publicirte Kaiserl. Edict wegen der Ver-
 wegen des Kaiserl. Edictes und demnach cassirt und
 aufgehoben worden; also wäre nicht zu bestreiten,
 wie der Magistrat dem allen spürlich entgegen,
 ein gleiches Verbot in eadem causa allbereits
 Anno 1735. expressi cassirtes Königlich Kaiserl. Edict,
 als eine widerverpflichten und ohne des Kaiserl.
 Maj. Vorwissen und Genehmigung, so gleich und
 öffentlich anmaßlich publicirt; nun wie dergleichen
 noch mehr in eodem Edictis aufgeführt worden, als
 ob, occasione der Kaiserl. Wahl und Krönung, so-
 ohne Aufseher außerordentliche Ausgaben, mit-
 verursacht worden wären; da doch bekannt,
 das die Kaiserl. Maj. demselben, als die Kaiserl. Maj.
 allhöchster Kaiserlich Befehl, dem Reich-
 Erario und gemeiner Virginesse ein großes Ver-
 bot zu geben, und noch täglich zu verhoffen, mit-
 für die Reichsrenten die Bedienung ein mündlich
 versetzt worden;

Zu dem was zu vermerken, das, wenn ein
 solcher ungesetzlicher Extraordinärer Beitrag außer-
 mündlich sein solte, gleichwohl noch andere für kö-
 nigliche Mittel, als E. gr. die Reichsrenten, ein
 exigible Restantien: welche, wenn die demselben
 nicht widerholten regelmäßig Aufseher gemacht wären
 eingetriben worden, es wohl einer so großen Extra-
 Ausgabe nicht bedürftig haben würde: auch dergleichen,
 auf zu dem, ein großer Theil der Rentiers, Ban-
 quiers und Kaufleute, ihrer vollen Disposition, und zwar
 in quadreple freiwillig: um nur nicht in ihrem Inter-
 quersito gebräuchlich zu werden: eventueliter aus-
 halten, und noch verbieten, mithin sie noch weiter
 zu einer dem Commercio: als worden der Reichs-
 fest schädlich abgesehen: so schädlicher Vorwissen-
 beziehung ihrer Königlich Kaiserl. Maj. wider verhoffen,

worf auf ein maß wölfig / 1/2.

Polyfomenay fülle sich Magistratus Fribor,
und absonderlich 1: warum sie dem von dem Fun-
damental-Gesetz der Stadt Franckfurt, auf den
dem vorigen Kayser so ungeduldfich Vorordnungen,
so doch in dieser Sache pro Norma Rechtlich sein
und wölfig, auf ein einzig Vorwort des Kayserl.
Majest auf ein maß wieder abgezogen, zu dem letzten
Kayserl. Patenten de Anno 1735. et 36. 1: oben
all wenn sie gar nicht in verem natura wären:
in diesem Edicto, nicht einmaß fröhenung gefaw,
auf warum es ist das die Restantion nicht ein-
triben lassen, in termino unius mensis fünf
tine allem beständigste derige bei des Kayserl. Majest
für besorg zu vrentworten; furcht aber gegen
dieige, welche die volle Befetzung zu geben bereit
sind, mit ein triben der Vorordnung, bis
zu weiteren Kayserl. Vorordnung, gütlich ein zu fallen,
auf Fribor gleich der Aufhebung derige, in co-
dem termino ein beständigste zu übergeben.

2o) Fiat Decretum an das Neuvor Collegium,
über über diese Sache gefasste Protocolla voll-
ständig an des Kayserl. Majest allem beständigste
ein zu geben, auf warum sie die über wölfer-
haupte Kayserl. Vorordnung wozu die Befetzung
furcht nicht best in acht genommen, auf warum
sie die ein triben der Restantion nicht fleißig
und mit Effect ein zu fallen, fünf in termino
unius mensis abgeforsamt zu vrentworten.

3o) Fiat etiam Decretum an 2 Collegium der
sige, die in dieser Sache gefasste Protocolla
vollständig, und in gleichwürdigen form an des
Kayserl. Majest in termino 1. mensis allem
beständigste ein zu geben.



H. V. 11. Maji 1744.

Dennach Sin Hoch, Edel, und Hochweiser Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Frankfurt mit äusserstem Mißfallen wahrnehmen müssen, daß ohnerachtet Derselbe die Restantiarios bey Löblichem Schatzungs: Ambt seithero vielfältig, theils durch gedruckte und öffentliche Edicta, theils aber durch mehrmahlige mündliche Absendung der Bedienten gedachten Schatzungs: Ambts auf das nachdrücklichste, und bey Vermeydung ohnausbleiblicher Execution zu Abführung ihrer schuldigen Præstandorum ermahnen, auch die würckliche Execution hin und wieder verfügen lassen, jedoch dennoch annoch sehr viele Derselben zu Abtragung ihrer Schuldigkeiten hierdurch nicht zu bringen gewesen seyn; So hat Derselbe theils durch Antrieb seines Obrigkeitlichen Ambts, theils aber zu allerunterthänigsten Befolgung der verschiedentlich dißfalls ergangenen Kaiserlichen allerhöchsten Resolutionen/ sich endlich entschlossen/ mit Hindansezung mehrerer Gelindigkeit der straffbahren Verzögerung saumseliger Schuldner dieser publicquen onerum ein Ziehl zu setzen/ und der durch immerfort währende sehr beschwehrliche Nachtragung dieser Restanten verursachten Weitläufftigkeit in denen Schatzungs: Büchern, auch vielen daher entstehenden Vorwürffen nunmehr ein End zu machen. Solchemnach wird allen hiesigen Burgern, Bessassen und Juden, welche an Schatzung/ Schreibgeld oder andern Gebühren bis ult. Decembr. nechstverwichenen 1743ten Jahrs etwas schuldig verblieben, hiemit bekannt gemacht / und ernstlich anbefohlen, daß sie dasselbe zwischen heutigem dato und ultimo Junii dieses Jahrs ohnfehlbahr und so gewiß vor voll bezahlen sollen/ als im widrigen Fall in denen darauf folgenden Monaten die Säumige sämptlich Quartier: weiß mittels zweyer Pfandt: Karren, welche zu mehrerer Beförderung jedesmahl in zwey Quartieren zu gleicher Zeit zu gebrauchen, ohne Ansehung der Personen, zu Abtragung ihres Rückstandes und der Kosten der Execution durch Abpfändung so vieler Effecten, als hierzu erfordert wird, angestrenget, und letztere, wann sie in denen nechst darauf folgenden drey Wochen von denen Eigenthumern oder morosen Schuldnern nicht wieder eingelöset werden, ohne einige weitere Denunciation oder Verzögerung an den meistbietenden öffentlich verkauffet / und wann das daraus erlöste Geld zu völliger Tilgung des obgedachten Quanti nicht zureichet, mit weiterer Pfändung wegen des Residui fortgefahren werden solle. Wornach sich also männiglich, dem dieses angehet, zu richten, und vor Schimpff und Schaden zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath/
Dienstags den 5. Maji
1744.

Offro Kayserl. Maj. wöcher abwechselnd in der Nacht auf
Augustamburg Quadern in der großen Kapelle über dem
Jude mit dem unruhigen Bistum, dem feigsten in der
Königlichen Kapelle Kayserl. Verordnung in der Nacht
wird, durch die man die Bistum hat, als die Königliche
Offro Kayserl. Maj. in der Nacht in der Nacht
der 9^{te} die Logarische Ambrosius Magnus in der Nacht
in der Nacht in der Nacht in der Nacht, und in der Nacht
mit der Nacht in der Nacht, und in der Nacht
andere Personen in der Nacht, in der Nacht
allerhöchste in der Nacht, in der Nacht
in der Nacht, in der Nacht in der Nacht
in der Nacht